Das Silber lediglich mit rothem Kupfer, das Gold aber nur auf fünferley Art, nemlich und erstens mit purem Silber, zweytens mit purem Kupfer, drittens zur Halbscheid mit Silber und zur Hälfte mit Kupfer, Viertens mit zwey Drittel Kupfer und einem Drittel Silber, fünftens endlich jenes Gold, so zur emaillirten Arbeit gehöret, mit zwey Drittel Silber, und ein Drittel Kupfer zu legiren.

Siebentens: Soll jeder Gold und Silberarbeiter, der von ihme verfertigten Waare, bevor er selbe zu dem Zeichenmeister zur Probier- und respective Punzirung bringet, seinen Tauf und Zunamen mit dem Anfangsbuchstaben einschlagen, damit man bey über kurz oder lang sich ergebenden Gebrechen erkennen möge, von wem diese oder jene Arbeit verfertiget worden sey, und denselben oder allenfalls auch dessen hinterlassene Erben zur Verantwortung und Bestrafung ziehen könne, wessentwegen sich denn auch keiner beygehen lassen wird, auf die Arbeit eines anderen Mitmeisters seinen Namen zu schlagen. Wie denn auch

Achtens: Hiemit auf das schärfeste verbothen wird, den sogenannten doppelten Namen, das ist, denselben auf zwey Orte zu schlagen, dieweilen andurch, absonderlich wenn die Arbeit schon sehr abgenutzt ist, der Käufer in der Meinung, dass selber ein Probzeichen sey, ganz leicht vervortheilet werden kann.

Neuntens: Solle sich kein Zeichenmeister unterstehen, den Gürtlern und Compositionsgalanteriearbeitern (welchen die Verarbeitung eines Gold oder Silbers nicht gestattet ist) noch weniger aber den Stöhrern und anderen unbefugten Leuten einiges Silbergeschmeid, als Knöpfe, oder wie dergleichen Arbeit genennet werden mag, bey 20. Thaler Strafe mit dem Probpunzen zu zeichnen:

wessentwegen dann auch

Zehntens: Den jeweiligen Zeichenmeistern nachdrücklich eingebunden wird die sorgfältige obsicht zu tragen, ob nicht ein Mitgenossener, eine von einem Stöhrer oder anderen Unbefugten verfertigte Arbeit unter dem Vorwand, als ob er diese selbst gemacht hätte, zum zeichnen bringe, wo, wenn hierinnfalls der mindeste Verdacht obwalten sollte, derley zum zeichnen vorkommende Arbeit alsogleich anzuhalten, und den Mittelsvorstehern zur weiteren Betracht- und Beurtheilung vorzuzeigen ist, auf dass die Übertreter mit Vorwissen und Genehmhaltung des K. K. Hauptmünzamtes um so mehr zur verdienten Strafe gezogen werden können, als den sammentlichen dem Goldschmiedmittel einverleibten Meistern in dem vorhergehenden ersten Theil dieser Ordnung, Articulo 11 mo (Anm.: Soll heissen 10 mo) ausdrücklich verbothen ist, den Stöhrern einige Arbeit zu geben.

Eilftens: Soll kein Zeichenmeister bey widrigenfalls zu gewarten habender schärfesten Bestrafung sich unterfangen, jenem Gold- oder Silberarbeiter seine Waare zu zeichnen, dem von dem K. K. Hauptmünzamt der Punzen gesperret worden: Wie dann auch